

I. WETTBEWERBSPOLITIK IN DER EUROPÄISCHEN UNION (EU)

Mit dem Ziel der Verwirklichung eines europäischen Binnenmarkts, hat die Wettbewerbspolitik in der Union eine zentrale Rolle eingenommen. Diese Gemeinschaftspolitik möchte Unternehmungen einen Wettbewerb, zu möglichst gleichen Bedingungen, innerhalb der Grenzen der Union, ermöglichen. Einerseits soll dadurch wirtschaftliche Effizienz, Innovation und technischer Fortschritt gefördert werden, andererseits wettbewerbswidrige Praktiken sowie Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung von privaten wie öffentlichen Unternehmen verhindert werden. Nationale Behörden haben nicht das Recht, einen Mißbrauch zu unterstützen.

Im EU-Primärrecht wurden die Wettbewerbsregeln, welche die Grundlage für das Sekundärrecht sowie für Entscheidungen des EuGH (Europäischer Gerichtshof) bilden, in den Artikeln 81 bis 89 EGV festgeschrieben. In der Praxis hat sich gezeigt, daß die Institutionen der Union, insbesondere die Kommission, die Wettbewerbspolitik als Mittel der Kompetenzausweitung nutzen: Zur Aufgabe der Wettbewerbspolitik meinte der zuständige Kommissär van Miert 1995 „Competition policy is a tool which can be used to help achieve the fundamental aims of the community“¹.

Insbesondere für die Medienpolitik der EU ist Artikel 82 EGV von Bedeutung. Dieser besagt, daß eine „mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Gemeinsamen Markt oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch eine oder mehrere Unternehmen, soweit dies dazu führen kann, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen“. Kann ein Unternehmen aufgrund seines wirtschaftlichen Einflusses einen wirksamen Wettbewerb behindern und Wettbewerbsbedingungen nachhaltig und willkürlich beeinflussen, so kann von einer marktbeherrschenden Stellung gesprochen werden. Selbst wenn der Mißbrauch dieser Stellung durch nationale Rechtsvorschriften begünstigt wird, muß mit einem Verbot von Seiten der Union gerechnet werden².

Artikel 83 EGV bemächtigt die Institutionen der Union Verordnungen und Richtlinien (RL) zu erlassen, die zur Verwirklichung des Artikels 82 EGV dienen. 1989 wurde eine Verordnung³ über Unternehmenszusammenschlüsse beschlossen, die besagt, daß „Zusammenschlüsse von gemeinwirtschaftlicher Bedeutung, die eine Stellung begründen oder verstärken, durch welche ein wirksamer Wettbewerb im Gemeinsamen Markt oder in einem wesentlichen Teil dessen in erheblichem Ausmaß behindert wird, für unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt zu erklären sind“. Die Kommission hat dadurch das Recht Zusam-

¹ Levy, David (1999); Seite 82

² Das Recht der EU besitzt Vorrang gegenüber dem nationalen.

³ (EWG) Nr. 4064/89.

menschlüsse von Unternehmen vor ihrem Zustandekommen zu prüfen, um ihre Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt sicherzustellen⁴. Hierzu zählen:

- Die Bestimmung des Marktes der betreffenden Erzeugnisse;
- Die Bestimmung des jeweiligen geographischen Marktes;
- Die Bewertung der Vereinbarkeit des Unternehmenszusammenschlusses mit dem Binnenmarkt nach dem Kriterium der beherrschenden Stellung.

In Artikel 86 Absatz 2 des EGV wird betont, daß für „Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind“ die Vorschriften dieses Vertrages und im besonderen die Wettbewerbsregeln gelten. Absatz 3 erteilt der Kommission die notwendigen Befugnisse.

Die Kommission ist mit der Aufgabe betraut, auf die Einhaltung der europäischen Wettbewerbsvorschriften zu achten. Sie kann tätig werden aus⁵:

- Eigener Initiative;
- Aufgrund einer Beschwerde von Mitgliedstaaten (MS), Unternehmen oder Privatpersonen;
- Aufgrund der Notifizierung von Unternehmensvereinbarungen;
- Aufgrund der Notifizierung der von einem Mitgliedstaat geplanten staatlichen Beihilfen.

Die Kommission kann unangemeldet Kontrollen bei Unternehmen durchführen und Einsicht in entsprechende Unterlagen verlangen. Die betroffenen Unternehmen oder auch Mitgliedstaaten haben das Recht auf Stellungnahme vor einer allfälligen Entscheidung der Kommission. Sie haben ebenfalls das Recht, diese Entscheidung vor dem EuGH erster Instanz anzufechten. Nationale Gerichte haben die Pflicht, Privatleute oder Unternehmen, die sich durch wettbewerbswidriges Handeln geschädigt fühlen zu hören.

II. POLITIK IM AUDIOVISUELLEN BEREICH

In den Römischen Verträgen wurde der Gemeinschaft noch keine Zuständigkeit im audiovisuellen Bereich eingeräumt. Durch die Rechtsprechung des EuGH im Rahmen der Niederlassungsfreiheit sowie des freien Dienstleistungsverkehrs wurde der Union eine Kompetenz, wenn auch eine beschränkte, im audiovisuellen Bereich zugesprochen.

1989 beschloß der Rat⁶ Grundlagen für eine globale Strategie zur Einführung des hochauflösenden Fernsehens in Europa. Die Kommission wurde darin aufgefordert, einen Akti-

⁴ Vgl. europa.eu.int/scadplus/leg/de/lvb/l26055.htm [Stand 13.01.01].

⁵ Vgl. europa.eu.int/scadplus/leg/de/lvb/l26055.htm [Stand 13.01.01].

⁶ Beschluß 89/337EG

onsplan auszuarbeiten⁷. Im Oktober desselben Jahres wurde die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“⁸ angenommen. Sie gewährleistet freien Empfang von Fernsehsendungen aus allen Mitgliedstaaten per Kabel oder Satellit. Diese wurde im Jahr 1997 durch eine neue ersetzt⁹. Hierin wird eine Harmonisierung der Werberechte angestrebt, auf Kinder- und Jugendschutzgesetze verwiesen und europäische Werke sollen vermehrt gesendet werden¹⁰.

Neben der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ wurden die sogenannten Media-Programme ins Leben gerufen. Media-Programm I, welches von 1990 bis 1995 lief, diente der Förderung und Entwicklung der europäischen audiovisuellen Industrie, die Fördermittel betragen ca. 200 Mio. Euro. Das Media-Programm II begann 1996 und endete vergangenen Jahres. Es sollte die Projektentwicklung und den Vertrieb europäischer audiovisueller Werke sowie Fortbildung mit 310 Mio. Euro fördern.¹¹

1994 unterstreicht der Rat in einer Entschließung¹² die Bedeutung der Digitaltechnologie für die Zukunft des Fernsehens. Es sollen gemeinsame Normen übernommen werden, damit eine harmonische Einführung gewährleistet wird. Ebenso muß ein für Erbringer und Benutzer gebührenpflichtiger Fernsehdienst, sowie für die Inhaber von Programmrechten, ein lauterer und offener Wettbewerb ermöglicht werden. Um einen Konsens zu erzielen, sollen alle betroffenen Wirtschaftsteilnehmer mit einbezogen werden, insbesondere die Sendeunternehmen wie die Industrie.¹³

Weiters werden Absichten der Kommission Programme zur Forschungs- und Entwicklungstätigkeit im Bereich des Digitalfernsehens aufzunehmen, die Normung des Digitalfernsehens zu fördern, ein Implementierungskonzept für das Digitalfernsehen zu fördern und dessen Entwicklung zu verfolgen, die Durchführung von Untersuchungen zu fördern, sowie einen Dialog mit Drittländern aufzunehmen, begrüßt.¹⁴

Das Grünbuch zur Konvergenz der Kommission aus dem Jahr 1997¹⁵ beschäftigt sich mit der Möglichkeit zur Regulierung der neuen Generation elektronischer Kommunikationsmittel. Es wird betont, daß die Konvergenz nicht zur größeren Regulierung führen darf. Bestehende Regulierungen sollen darauf geprüft werden, ob sie in einem Umfeld der Konvergenz immer noch Gültigkeit besitzen.

⁷ Vgl. europa.eu.int/scadplus/leg/de/lvb/l24109.htm [Stand 13.01.01].

⁸ 89/552/EWG

⁹ Richtlinie 97/36/EG.

¹⁰ Vgl. europa.eu.int/scadplus/leg/de/lvb/l24101.htm [Stand 13.01.01].

¹¹ Vgl. europa.eu.int/scadplus/leg/de/lvb/l24109.htm [Stand 13.01.01].

¹² Amtsblatt C 181 vom 2. Juli 1994.

¹³ Vgl. europa.eu.int/scadplus/leg/de/lvb/l24101.htm [Stand 13.01.01].

¹⁴ Vgl. europa.eu.int/scadplus/leg/de/lvb/l24101.htm [Stand 13.01.01].

Im Jahr 1999 teilte die Kommission dem Rat, dem Europäischen Parlament, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie dem Ausschuß der Regionen die Grundsätze der Leitlinien für die audiovisuelle Politik der Gemeinschaft im digitalen Zeitalter¹⁶ mit. Hierin wird betont, daß die Digitalisierung neuen Betreibern die Chance geben wird, an der Produktion und am Vertrieb audiovisueller Inhalte und Informationen mitzuwirken. Weiters wird es mehr Frequenzen geben und interaktive Dienste (Sprachtelefonie, schneller Internet-Zugang usw.) werden möglich. Insofern kommt dem digitalen Fernsehen eine Schlüsselrolle zu, es könnte über Decoder oder über integriertes Digitalfernsehen Übertragungsmedium für Online-Inhalte und elektronischen Geschäftsverkehr darstellen¹⁷.

Zugleich wird die Bedeutung für die Schaffung von Arbeitsplätzen wie auch ein mögliches Wirtschaftswachstum hervorgehoben. Der rechtliche Rahmen muß das Allgemeininteresse wahren, was bedeutet Grundsätze wie Freiheit der Meinungsäußerung, Recht auf Gegendarstellung, Pluralismus, Schutz von Urhebern und deren Werken, Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt, Jugendschutz und Schutz der Menschenwürde sowie Verbraucherschutz müssen eingehalten werden.¹⁸

Es wird darauf hingewiesen, daß „die Entwicklungen im audiovisuellen Bereich eine ausführliche Bestimmung der Regulierung des audiovisuellen Inhalts erforderlich“¹⁹ machen. Diese unterliegen wiederum dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der getrennten Regulierung von Übertragung und Inhalten, der Anerkennung der Rolle vom öffentlich-rechtlichen Rundfunk, der Selbstkontrolle und der Regulierungsbehörde²⁰.

Die Kommission entwarf einen Zeitplan für die Durchführung von Maßnahmen²¹:

- Dez. 2000: Bericht über die Anwendung der RL „Fernsehen ohne Grenzen“.
- 2000: Möglicherweise neue Leitlinien für staatliche Beihilfen für Kino- und Fernsehproduktionen.
- 2000: Mitteilung über rechtliche Aspekte im Zusammenhang mit dem Kinosektor.
- Oktober 2002: Zwischenbericht über die gemeinschaftliche Infrastruktur für statistische Informationen.
- Juni 2002: Unabhängige Studie über die Auswirkungen von Artikel 4 und 5 (Aktionsprogramme) der oben genannten RL.
- Juni 2002: Studie über neue Werbetechniken im Fernsehen.
- Dezember 2002: Überarbeitung der oben genannten RL.

¹⁵ Kom (1997) 623

¹⁶ Kom (1999) 657

¹⁷ Vgl. europa.eu.int/scadplus/leg/de/lvb/l24223.htm [Stand 13.01.01].

¹⁸ Vgl. europa.eu.int/scadplus/leg/de/lvb/l24223.htm [Stand 13.01.01].

¹⁹ Vgl. europa.eu.int/scadplus/leg/de/lvb/l24223.htm [Stand 13.01.01].

²⁰ Vgl. europa.eu.int/scadplus/leg/de/lvb/l24223.htm [Stand 13.01.01].

²¹ Kom (1999) 657

- April 2005: Abschlußbericht über die gemeinschaftliche Infrastruktur für statistische Informationen.
- Jänner 01 bis Dezember 05: Media Plus-Programm.

III. DIGITALES FERNSEHEN IN EUROPA

Die Wettbewerbspolitik der Union beeinflusst das digitale Fernsehen in Europa vor allem in drei Bereichen. Erstens beim Zugang zu Programminhalten, insbesondere bei Sportübertragungen. Zweitens bei technischen Zugangssystemen sowie bei einer Normung der Endgeräte und drittens durch die Fusionskontrolle der Kommission²².

1) Zugang zu Programminhalten

Die Generaldirektion für Wettbewerb (GD IV) versucht den Zugang von neuen Anbietern zu attraktiven Programmen zu sichern und bringt gewisse Programminhalte, die aufgrund bestehender langfristiger Verträge nicht zu bekommen waren, wieder auf den freien Markt²³. So wurde beispielsweise im Jahr 1989 ARD und MGM/United Artists gezwungen ein Abkommen, in die ARD Rechte für 1.350 Filme erworben hatte, für andere Marktteilnehmer zu öffnen²⁴. Laut van Miert, dem Wettbewerbskommissär der Union, ist es wichtig, darauf zu achten, daß kein Anbieter die Erstausstrahlung von Filmen wie Sportereignissen langfristig für sich alleine beanspruchen kann²⁵.

Im Bereich des digitalen Fernsehens haben besonders die Rechte für Sportübertragungen eine entscheidende Rolle eingenommen. Das öffentliche Interesse an Sportevents ist enorm, daher könnten die Preise rapide ansteigen und nur mehr Pay-TV Sender hätten die Möglichkeit, Rechte daran zu erwerben. Somit würde ein Großteil der Bevölkerung diese nicht mehr sehen, daher wurde in der RL „Fernsehen ohne Grenzen“ festgeschrieben, welche Fernsehereignisse besonders schützenswert sind.

2) Zugangssysteme und Endgeräte

Der Wettbewerb im digitalen Fernsehen kann vor allem durch stark divergierende Zugangssysteme, Verschlüsselungssystem und Endgeräte beschränkt werden. Besonders, wenn diese von einem dominierenden Unternehmen besessen oder kontrolliert werden, so besteht die Möglichkeit, daß dieses Unternehmen einem anderen den Zutritt zum Markt verwehrt bzw. erschwert²⁶. Daher ist die Kommission bemüht, hier gewisse Standards europaweit einzuführen, damit ein möglichst freier Zugang für neue Anbieter gewährleistet ist.

²² Vgl. Levy, David (1999)

²³ Vgl. Levy, David (1999); Seite 81

²⁴ Vgl. Levy, David (1999); Seite 81

²⁵ Vgl. Levy, David (1999); Seite 83

²⁶ Vgl. Levy, David (1999); Seite 85

3) Fusionen

Aufgrund von Art. 82 EVG ist die Kommission auch berechtigt, Fusionen zu prüfen, die „auf einen wesentlichen Teil“ des Marktes Einfluß nehmen. Diese Formulierung läßt prinzipiell offen, welche Fusionen von der Kommission kontrolliert werden, sie können sich auch nur auf einen Mitgliedstaat beziehen.

In der Rechtssache „Bertelsmann/Kirch/Premiere“ und „Deutsche Telekom/Beta Research“ hat die Kommission 1998 ein Großvorhaben im Bereich des digitalen Fernsehens untersagt²⁷. Diese Fusion hätte einen der mächtigsten Digital-TV Anbieter in einem nationalen Markt hervorgebracht²⁸, der anderen Anbietern von Pay-TV und verwandten Diensten den Zugang zu diesem Markt verwehrt hätte. Vor allem, weil sie die Kontrolle über die technischen Zugangsvoraussetzungen inne hätten. Van Miert meinte dazu, daß diese Anbieter versuchten ein Monopol im Bereich des Pay-TV aufzubauen²⁹.

Die Kommission begründete ihre Entscheidung weiters dadurch, daß die Fusion den Wettbewerb zwischen DF1 und Premiere zunichte mache und somit Premiere eine marktbeherrschende Stellung im deutschsprachigen Raum einnehmen würde³⁰. Premiere könnte die Bedingungen für digitales Fernsehen im deutschsprachigen Raum dadurch alleine bestimmen.

Gerade bei der Fusionskontrolle von seiten der Union wird deutlich, wie Kompetenzen ausgeweitet werden. Selbst in einem recht national beherrschten Markt wie dem Fernsehen greift die Union regulierend ein, um die Wettbewerbsfähigkeit in einem gemeinsamen Markt in Zukunft zu.

QUELLEN

- Levy, David: The impact of European competition policy on digital broadcasting. In: Europe's Digital Revolution. Broadcasting regulation, the EU and the national state. London, New York 1999, p. 80-99
- Homepage der Europäischen Union: www.europa.eu.int

14.498 Zeichen

1.840 Wörter

²⁷ Vgl. europa.eu.int/scadplus/leg/de/lvb/l26055.htm [Stand 13.01.01].

²⁸ Vgl. Levy, David (1999); Seite 92

²⁹ Vgl. Levy, David (1999); Seite 92

³⁰ Vgl. Levy, David (1999); Seite 93